

Beschäftigung
studentische/wissenschaftliche
Hilfskräfte
nach dem "neuen"
Wissenschaftszeitvertragsgesetz
(WissZeitVG)

Tanja Ammermann / Birgit Janßen-Schäfer - Personalabteilung-

Agenda 19.10.2016

- Veränderte Rahmenbedingungen für die befristete Beschäftigung von studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften nach dem WissZeitVG (Erläuterung der Rechtsgrundlagen)
- Anforderungen an eine Qualifizierungsbefristung gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG
- Änderung der Antragsformulare zur Einstellung sowie Erklärung über vorherige Beschäftigungszeiten
- Dienstvereinbarung zwischen Hochschule und Personalrat zum vereinfachten Beteiligungsverfahren
- Sonstiges



Personeller Anwendungsbereich des WissZeitVG

- Das WissZeitVG findet Anwendung bei Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal
- Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Beschäftigten, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen
- Zum wissenschaftlichen Personal im Sinne des NHG zählen auch:
 - wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, § 33 NHG



Aufgaben im Sinne des § 33 NHG

• Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte üben gem. § 33 NHG Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, Rechenzentren, Bibliotheken beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.



Arbeitszeit / Voraussetzung

Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden gem. § 33 NHG in befristeten Angestelltenverhältnissen <u>mit</u> weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt (das entspricht derzeit 86 Stunden pro Monat).

Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus.

Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang (an einer deutschen Hochschule – s. § 6 WissZeitVG) immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.





"Neu" Antrag auf Einstellung einer Hilfskraft

Art	€/Std. Stand 01.03.16	Std. max. (<450€) Stand 01.03.16	lmmatrikuliert im	Drittmittel- projekt	Befristung nach WissZeitVG	Qualifizierungs- befristung	Anrechenbarkeit auf die zulässige Befristungsdauer v. 6 Jahren (wenn > ¼ regelm. Az= derzeit 43 Std./M.)
Stud. HK	9,51	44 Std./M.	Bachelorstudiengang		§ 6		
Stud. HK	9,51	44 Std./M.	Masterstudiengang		§ 6		
Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.	Masterstudiengang		§ 6		
Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.		Х	§ 2 Abs. 2		X
Wiss. HK-B	11,07	37 Std./M.			§ 2 Abs. 1	X*	X
Wiss. HK-M	15,02	28 Std./M.		Х	§ 2 Abs. 2		X
Wiss. HK-M	15,02	28 Std./M.			§ 2 Abs. 1	X*	X

Befristungsmöglichkeiten nach WissZeitVG:

- Befristung nach § 6 bei wiss./künstl. Hilfstätigkeit als Studierende
- Befristung nach § 2 Abs. 2 im Drittmittelprojekt
- Befristung nach § 2 Abs. 1 bei wiss. Dienstleistung inkl. der eigenen Förderung der Qualifikation



Anwendungsfall: Studentische Hilfskräfte

Neu aufgenommen § 6 WissZeitVG

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten

¹Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten <u>mit Studierenden</u>, die an einer <u>deutschen Hochschule für ein Studium</u>, das zu einem ersten oder <u>einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt</u>, <u>eingeschrieben sind</u>, sind bis zur Dauer von <u>insgesamt sechs Jahren</u> zulässig. ²Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.



Anwendungsfall: Studentische Hilfskräfte

- Voraussetzungen der Befristung nach § 6 WissZeitVG
 - Erbringung wiss./künstl. Tätigkeiten
 - Tätigkeiten im Rahmen wiss. Vorbereitungsarbeiten
 - Erstellen, Aufarbeiten und Sammeln wiss. Materialien
 - Korrektur von Übungsarbeiten
 - Unterstützung der Prof. und wiss. MA bei ihren Hauptaufgaben
 - Vermittlung von Fachwissen und prakt. Fertigkeiten an Studierende sowie deren Unterweisung in der Anwendung wiss. Methoden
 - Einschreibung als Studierende an einer deutschen Hochschule im Studiengang, der zu einem ersten (Bachelor) oder einem weiteren (Bachelor/Master) berufsqualifizierenden Abschluss führt
- Mögliche Dauer: bis zu 6 Jahre
- Verlängerungen innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind möglich
- <u>Keine</u> Anrechnung auf Befristungshöchstdauer nach § 2 Abs. 1
 WissZeitVG



§ 6 WissZeitVG

Beschäftigungsdauer	r (grundsätzlich <u>nur</u> volle N	Nonate und ab Monatsar	ıfang):	
vom	bis	= Monate		
Durchschnittlich	Std./monatlich	entspricht	Std./insgesamt	
Kurzbeschreibung de	er Aufgabe im Sinne des	§ 33 NHG (bitte unbedi	ngt angeben!)	
Grund der Befristung (bitte unbedingt angeben!)				
Sonstiges:				

- Aufgaben von zeitlich begrenzter Dauer
- Abgeschlossene Tätigkeiten



§ 2 WissZeitVG

(1) ¹Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer <u>Dauer von sechs Jahren</u> zulässig, wenn die befristete Beschäftigung <u>zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen</u> <u>oder künstlerischen Qualifizierung</u> erfolgt.



- Voraussetzungen der Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG
 - Erbringung wiss./künstl. Tätigkeiten
 - Muss dem Zweck der eigenen Weiterqualifikation dienen
 - Erwerb sonstiger wiss. Kompetenzen/Qualifikation
 - Projektmanagement im Bereich der Wissenschaft, Publikationen, etc...
 - Bearbeitung/Mitarbeit bei der Antragstellung eines Forschungsprojektes
 - · Anleitung von Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten
 - Die T\u00e4tigkeit hat sich \u00fcberwiegend auf die Qualifizierung zu beziehen (Nicht Alleinzweck, muss aber im Vordergrund stehen)
 - Neu: Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. (Bei einer semesterweisen Vergabe von HK-Verträgen fraglich!!!)
 - Hinweis MWK:



Die Beschäftigung von wiss. Hilfskräften darf nicht in missbräuchlicher Absicht zur Vermeidung der Beschäftigung der Betreffenden als wiss. MA führen und erkennbar zur Umgehung der für wiss. MA normierten gesetzlichen Vorgaben dienen.

§ 2 Abs. 1 WissZeitVG

Beschäftigungsdaue	r (grundsätzlich <u>nur</u> volle N bis	Nonate und ab Monatsar	nfang):
Durchschnittlich	Std./monatlich	entspricht	_Std./insgesamt
Kurzbeschreibung d	er Aufgabe im Sinne des	§ 33 NHG <u>(bitte unbedi</u>	ngt angeben!)
Grund der Befristung	g (bitte unbedingt angebe	<u>n!)</u>	
*Erwerb sonstige	r wiss. Kompetenzen/Quali	<mark>fikationen</mark> (z.B. Projektmanag	ement im Bereich der Wissenschaft, Publikationen)

• Erwerb von Kompetenzen jeweils konkretisieren – siehe S. 11



- § 2 WissZeitVG
- (2) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.



§ 2 Abs. 2 WissZeitVG

Beschäftigungsdauer (g	rundsätzlich <u>nur</u> volle N	Monate und ab Monat	tsanfang):
vom	bis	= Mona	te
Durchschnittlich	Std./monatlich	entspricht	Std./insgesamt
Kurzbeschreibung der A	ufgabe im Sinne des	§ 33 NHG (bitte unb	edingt angeben!)
Grund der Befristung (b	itte unbedingt angebe	<u>en!)</u>	
Zur Mitarbeit im Drittr	<mark>mittelprojekt</mark> (Bezeichnunç	g des Projektes/Verantwor	tlicher):



Anwendungsfall: Wissenschaftliche Hilfskraft

Fazit:

- Die Einstellung einer wissenschaftlichen Hilfskraft…
 - die in einem Masterstudiengang (weiteren Bachelorstudiengang)
 immatrikuliert ist, soll ausschließlich nach § 6 WissZeitVG befristet
 eingestellt werden.
 - die <u>nicht immatrikuliert</u> ist <u>und</u> in einem <u>Drittmittelprojekt beschäftigt</u> ist,
 soll ausschließlich nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristet eingestellt werden.
 - die <u>nicht</u> immatrikuliert ist, "kann" nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet eingestellt werden, <u>wenn</u> die Beschäftigung dem Zweck der eigenen Weiterqualifikation dient UND die Qualifikation bzw. der Erwerb von Kompetenzen im Vordergrund steht

Kurz gesagt:

- Immatrikulierte Hilfskräfte = § 6 WissZeitVG
- Nicht immatrikulierte = § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 WissZeitVG



Anrechnung von Zeiten auf Verträge mit Qualifizierungsbefristung

§ 2 WissZeitVG

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte <u>zulässige Befristungsdauer</u> sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit <u>mehr als einem Viertel</u> * der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen (Bsp. Studierende im Ang.verhältnis), die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.

1/4 von derzeit 39,8 Std./W. = 9,95 Std./W.

9,95 Std./W. * 4,348 (Faktor z. Umrechnung Wochen auf Monat) = * 43,26 Std./M.



Ablehnung der wissenschaftlichen Dienstleistung

Studierende, die **überwiegend Aushilfstätigkeiten** im Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Bereich wahrnehmen sollen, sind als **studentische Angestellte (E3) zu beschäftigten**; auf sie finden die Vorschriften des TV-L Anwendung.

Wenn also.....

- Nur organisatorisch vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten
- Verwaltungsaufgaben, die zur Organisation der Hochschule erforderlich
- Aufgaben die nicht als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden

....dann Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG



Erklärung über vorherige Beschäftigungszeiten

Anzugeben sind Promotionszeiten und alle Beschäftigungsverhältnisse als studentische

Erklärung über Studien-, Promotions- und Beschäftigungszeiten

Name, Vorname			GebDatun	1
geplanter Hochsc	Änderung zu meiner bereits chulabschlüsse (s. Punkt 2 und 3) erg	eben. (In diesem Fall ist		
Bezeichnung *) (z. B. Bachelor)	Studienbereich (z. B. Sozialwissenschaften)	Hochs (Bezeichnung		Abschluss- datum
mit dem Ziel des folg	sind beizufügen! rieben in folgendem Studienga jenden Abschlusses: tt war ich gemäß o.g. Kriterien			
Beschäftigt als	Arbeitgeber/Dienstherr **)	Vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Arbeitszeit Std./W.

Das Formular dient sowohl statistischen Zwecken (s. Punkt 1 und 2) als auch der Prüfung des Zeitraums der zulässigen Befristung.

Für alle Hilfskräfte ist zu prüfen, ob die Grenze von 6 Jahren überschritten ist (gem. § 2 und § 6 WissZeitVG).

<u>Arbeitsverhältnisse als stud. HK:</u> Anzurechnen sind alle Arbeitszeiten

Arbeitsverhältnisse als wiss. HK Anzurechnen sind nur die Arbeitszeiten, die mehr als ¼ (derzeit 43,26 Std./M – s. Folie 16) d. regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

Das Ausfüllen des Formulars ist bei jedem Arbeitsvertrag erforderlich!

Bitte geben Sie eine Kopie des ausgefüllten Formulars mit den Kopien der Urkunden (s. Punkt 2) und dem üblichen Vertragsvorgang an die Personalabteilung zwecks Erfassung!



Ort. Datum

Unterschrift

Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat - Entwurf-

-Auszug-

Dienstvereinbarung

zur Regelung eines vereinfachten Beteiligungsverfahrens bei personellen Maßnahmen für wissenschaftliche Hilfskräfte

• Im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) wird der bisher in § 65 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Ausschluss der Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 1 und Abs. 2 für das wissenschaftliche und künstlerische Personal entfallen. Diese Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung entspricht dem ausdrücklichen politischen Willen, die Beteiligungskultur im Hochschulbereich zu stärken.



Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat - Entwurf-

Verfahrensregelungen für die Personalratsbeteiligung

Zur Gewährleistung der Mitwirkung und Mitbestimmung gem. § 65 (2) Nr. 1 NPersVG erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen des in § 2 genannten Personenkreises.

Die Personalabteilung legt dem Personalrat anhand einer (semesterweisen / vierteljährlichen) Aufstellung über aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen (Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen) der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Aufstellung enthält:

- Name, Vorname
- Fachbereich/Organisationseinheit
- Vertragsdauer (Beginn-Ende)
- monatliche Stundenzahl
- Befristungsgrund
- Art der Finanzierung.



Dienstvereinbarung Hochschule – Personalrat - Entwurf-

- Die Dienststelle versichert, das ausschließlich Aufgaben des in § 33 NHG genannten Aufgabenfeldes als Arbeitsinhalt vereinbart werden. Auf Anfrage des Personalrats kann im Einzelfall die genaue Aufgabenbeschreibung nachgereicht werden.
- Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat weitere Unterlagen vor. In begründeten Fällen kann der Personalrat die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens für die unter § 2 genannten Beschäftigten verlangen.



Sonstiges

- Die Angabe der Paragraphen in den Arbeitsverträgen kann wie bisher ohne die Angabe des Absatzes erfolgen (z. B. § 2 WissZeitVG)
- Die in dem Arbeitsvertrag genannten zuständigen ProfessorInnen/Mitarbeiter-Innnen sollten (aufgrund einer korrekten Zuordnung in SAP) mit Vor- und Zunamen angegeben werden.
- Nach wie vor gilt: Vertragsabschluss vor <u>Vertrags</u>beginn (nicht Dienstbeginn)!
- Die vollständigen Stundennachweise müssen von der Hilfskraft umgehend nach Vertragsende zur Kontrolle an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Eine Mahnung kann unter Androhung der Rückforderung des Entgelts erfolgen.
- Auf der **Webseite der Personalabteilung** sind ab sofort die nachfolgend genannten Formulare zu finden:
 - neues Antragsformular für Hilfskräfte
 - neues Formblatt zur Erfassung der Vorzeiten
 - neue Formulare des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung hinsichtlich der Prüfung der Sozialversicherungspflicht
 - Berechnungstabelle hinsichtlich einer möglichen Überschreitung der monatlichen Gesamtstunden gem. MiLoG



Erläuterung zum neuen NLBV-Vordruck "Prüfung der Sozialversicherungspflicht – kurz"

	Bestandsfälle gibt es an der Hochschule Emden/Leer nicht mehr, daher ist Punkt II					
	nicht zu beachten.					
Angabe zur Rentenversicherung						
	 Bei Minijob-Neufällen (Neueinstellungen ab dem 01.01.2013 - neue geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt bis zu 450 Euro - ohne Bestandschutz): 					
	☐ Ich habe mich in meiner vorherigen geringfügig entlohnten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber (z. B. Land Niedersachsen oder Stiftungshochschule) - nach dem neuen Minijob-Recht (gilt ab 2013) - von der grundsätzlich bestehenden Rentenversicherungspflicht befreien lassen und ich habe daher keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile) für diese Beschäftigung geleistet.					
	Ich habe mich letztes Mal befreien lassen					
	Weiterbeschäftigung (Unterbrechung längstens 2 Monate)					
	A) Bei unmittelbar anschließendem Folgevertrag oder bei innerhalb von zwei Monaten erfolgender Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber (Unterbrechung bis zu zwei Monaten Dauer) ist ein neuer Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob nicht erforderlich Der Widerruf bzw. die Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auch bei einer Wiedereinstellung bei demselben Arbeitgeber nach einer Unterbrechung von längstens 2 Monaten unzulässig!					
	☐ Ich bin somit darüber informiert , dass für mich auch in der aktuellen geringfügig entlohnten Beschäftigung Rentenversicherungsfreiheit besteht und nur die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (zurzeit 15 %) an die Minijobzentrale vom Arbeitgeber entrichtet werden. Ich bin informiert worden, dass ein neuer Antrag auf Befreiung nicht erforderlich ist, die RV-Befreiung besteht weiter. Eine Rücknahme der Befreiung ist in diesem Fall					
	nicht möglich.					
	Wiedereintritt (Unterbrechung ab 2 Monate) B) Bei einer Wiedereinstellung <u>bei demselben Arbeitgeber</u> n a c h Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung der vorhergehenden geringfügigen Beschäftigung (Unterbrechung über zwei Monate Dauer) gelten der bisherige Befreiungsantrag und die bisherige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im Minijob n i c h t weiter:					
	☐ Ich beantrage hiermit - https://doi.org/10.10/ des amtliche Antragsformular zu verwenden - auch in der neuen (aktuellen) Beschäftigung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht habe ich mich informiert. neue Beantragung RV-Befreiung auf diesem Formular					
	Meinen neuen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (das amtliche Formular ist z. B. im Internet u. a. bei der Minijobzentrale unter www.mininjobzentrale.de erhältlich) habe ich - ausgefüllt und unterschrieben - beigefügt. Oder mittels amtlichem Antragsformular					
	□ Ich will in meiner neuen (aktuellen) geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, so dass ich als Arbeitnehmer auch (eigene) Rentenversicherungsbeiträge leisten muss - zurzeit ab 01.01.2015 - grundsätzlich 3,7 %. Daneben zahlt der Ar-					

beitgeber die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung an die Minijobzentrale (zurzeit 15 %).

keine Befreiung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Noch Fragen???



